



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0005-12-11

=RSS-E 8/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Oliver Fichta, Mag. Jörg Ollinger und Dr. Hans Peer in Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED], gegen [REDACTED]  
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens vom 24.10.2011 aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag zur Polizzenummer [REDACTED] in der Höhe von € 1.062,54 zu übernehmen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Zwischen den Streitteilen besteht seit 5.1.2007 ein Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag. Die Vertragsgrundlagen sind die AHVB/EHVB 2004 sowie die Besondere Bedingung 81GB6021.

Entscheidungsrelevant sind daraus folgende Klauseln:

**„Artikel 7**

*Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes /  
Versicherungsumfang*

*(...)*

*2. Sub-Versicherungssummen / Versicherungsumfang*

*Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Pkt. 1 stehen für die nachstehend angeführten Haftpflichtrisiken folgende prozentuelle Versicherungssummen zur Verfügung:*

*(...)*

*2.2. 10 % für Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) an oder mit ihnen entstehen sowie an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind.*

*Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Tätigkeiten an (...) Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen. Die Be- und Entladung von Kraft- und Wasserfahrzeugen ist mitversichert.*

*2.3 10 % für Sachschäden aus dem Titel der Verwahrung (auch als Nebenverpflichtung).*

*Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind mitversichert, wobei dafür die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung finden.*

*Die Ausschlussbestimmung laut Pkt. 2.2 findet sinngemäß Anwendung. (...)*

*Artikel 8*

*Ausschlüsse vom Versicherungsschutz*

(...)

## **9. Schäden an eigener Leistung**

**Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen. (...)** "

Mit Auftrag vom 24.10.2011 beauftragte der Kunde der Versicherungsnehmerin, das [REDACTED], diese, am PKW Typ [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED] mit folgenden Arbeiten: „Rostschaden, Seitenwand und Schiebetüre“ reparieren

Es wurde zu diesem Zweck die Heckklappe ausgebaut und zum Trocknen auf die Seite gelegt. Durch ein ungeschicktes Hantieren mit einem Reifen wurde diese dann zu Boden gestoßen und dadurch beschädigt. Für die Reparatur sind Kosten in der Höhe von € 1.062,54 entstanden.

Die Antragstellerin beantragte bei der antragsgegnerischen Versicherung mit Email vom 29.2.2012 die Deckung dieses Schadens aus der Betriebshaftpflichtversicherung.

Mit Email vom 1.3.2012 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung ab, weil es zwar richtig sei, dass das Kfz von der Versicherungsnehmerin in Verwahrung genommen worden sei, der Schaden sei jedoch nicht daraus entstanden, sondern weil die Versicherungsnehmerin am Kfz tätig gewesen wäre. Auch beim Punkt „Verwahrung“ kämen die Ausschlussbestimmungen für Tätigkeiten an Kfz weiterhin zur Anwendung (AHVB 2004 Art 7.2.3.).

Mit Email vom 1.3.2012 widersprach die Antragstellerin dieser Begründung und beharrte darauf, dass der Schaden aus der „Verwahrung eines Teiles“ entstanden sei.

Zuletzt verwies die Antragsgegnerin (Landesdirektion [REDACTED]) gegenüber der Antragstellerin mit Schreiben vom 6.3.2012 darauf, dass in der Haftpflichtversicherung Schäden an Kfz nicht versichert seien, die an in Verwahrung genommenen Kraftfahrzeugen vor Übergabe an den Kunden und vor Verlassen der Werkstätte entstehen.

Mit Antrag vom 5.4.2012 beantragte die Antragstellerin die Empfehlung der Deckung wie spruchgemäß.

Mit Email vom 24.4.2012 hat sich die Antragsgegnerin am Verfahren beteiligt, aber unter Bezugnahme auf die bisherige Korrespondenz die Deckung neuerlich abgelehnt.

Nach Pkt. 3.1 der Verfahrensordnung hat die Schlichtungskommission den Sachverhalt zwar zu ermitteln, aber dies ausschließlich aufgrund der vorgelegten Urkunden zu tun.

Aufgrund der vorgelegten Urkunden ist dieser Sachverhalt insoweit unstrittig, er erweist sich jedoch als unvollständig zu einer abschließenden rechtlichen Beurteilung.

In rechtlicher Hinsicht wurde erwogen:

Auszugehen ist davon, dass Vertragsgrundlagen zwischen den Streitparteien u.a. die AHVB 2004 waren. Die Besonderen Bedingungen für Kfz-Gewerbe aller Art (81GB6021) sind insofern nicht entscheidungsrelevant, weil keines der in diesen Bedingungen genannten Risiken verwirklicht wurde.

Nach der Rechtsprechung erstreckt sich die Ausschlussklausel bei beweglichen Sachen auf die ganze Sache, auch wenn der Versicherungsnehmer nur einen Teil davon zu bearbeiten hatte (vgl. RS0081797).

Der Versicherungsschutz ist daher etwa auch dann ausgeschlossen, wenn bei fehlerhafter Reparatur eines Teiles ein Schaden an der ganzen Maschine entsteht.

Zutreffend wird von der Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass dann, wenn ein Teil (wie im vorliegenden Fall die Heckklappe) vom Kfz getrennt wird, dieser dennoch ein Teil des Kfz bleibt. Wird daher dieser Teil beschädigt, so ist der Versicherungsschutz auch wie bereits erwähnt ausgeschlossen, weil durch die vorübergehende Trennung eines Teils die rechtliche Zuordnung zum Kfz nicht aufgehoben wird.

Die Tätigkeitsklausel ist dann anzuwenden, wenn bewusst und gewollt auf eine Sache eingewirkt wurde (vgl. RS0081800 u.a.). Der Tätigkeitsausschluss ist jedoch dann nicht anzuwenden, wenn die gegenständliche Heckklappe nur zum Trocknen weggelegt wurde und die Beschädigung durch eine Handlung erfolgte, die nicht mit dem Reparaturauftrag in Zusammenhang steht. Nach dem der Schlichtungskommission mitgeteilten Sachverhalt steht es nicht fest, ob das ungeschickte Hantieren mit einem Reifen in einem Zusammenhang mit der Reparatur des Kfz stand oder ob es sich dabei um eine zufällige Einwirkung auf die beschädigte Heckklappe handelte (etwa im Zusammenhang mit der Reparatur eines anderen Fahrzeuges).

Auch wenn die rechtliche Zuordnung zum Kfz nicht aufgehoben wurde, ist im vorliegenden Fall ungeklärt, ob der Schaden während einer Tätigkeit am Fahrzeug entstanden ist. Dies ist jedoch eine Beweisfrage, die in einem streitigen Verfahren zu klären sein wird.

Es war daher nach Pkt. 3 lit g der Verfahrensordnung der Antrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 21. Juni 2012